Bebauungsplan des Zweckverbands Wirtschaftsförderung im Trierer Tal "Irscher Straße II"

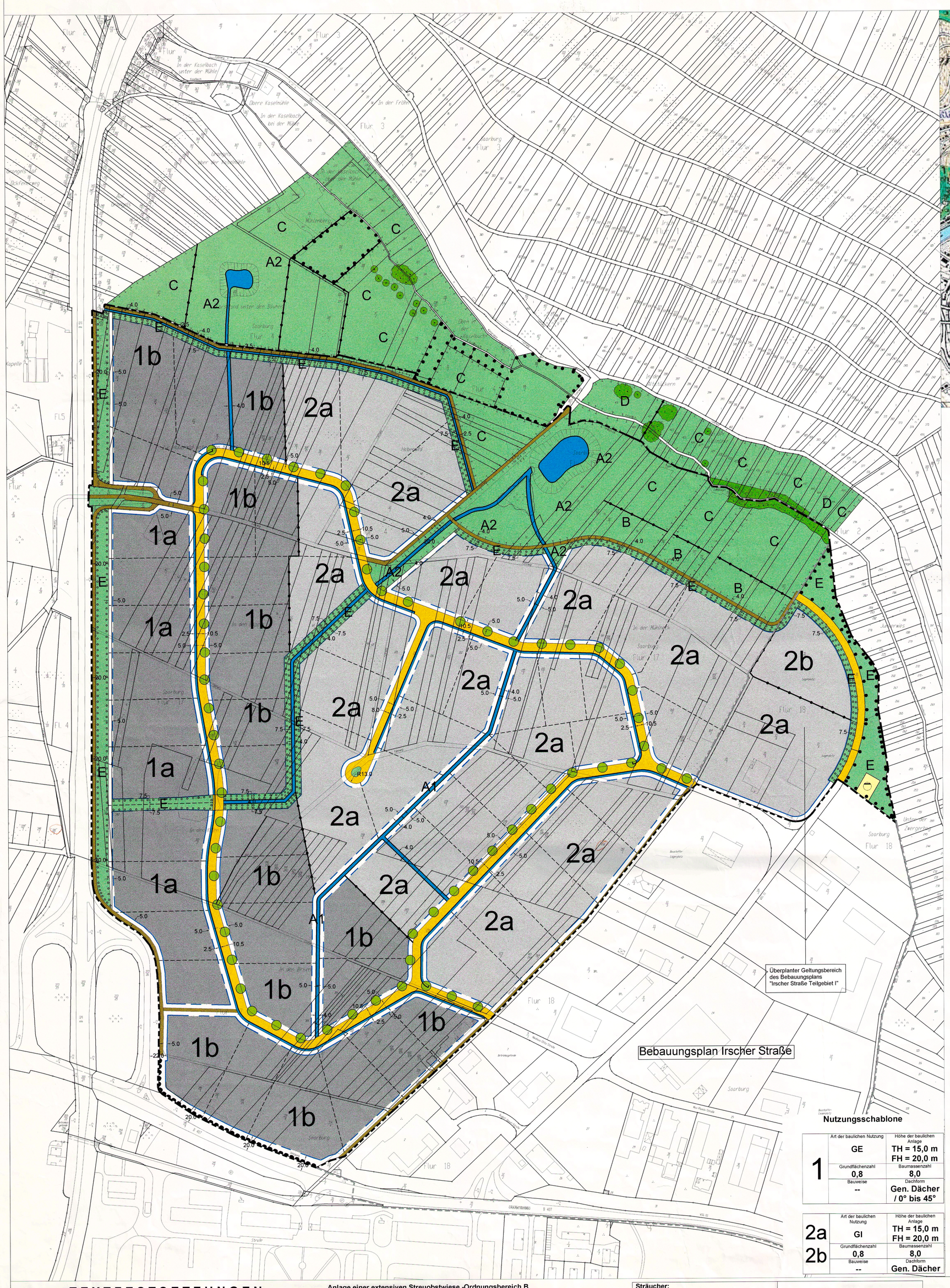

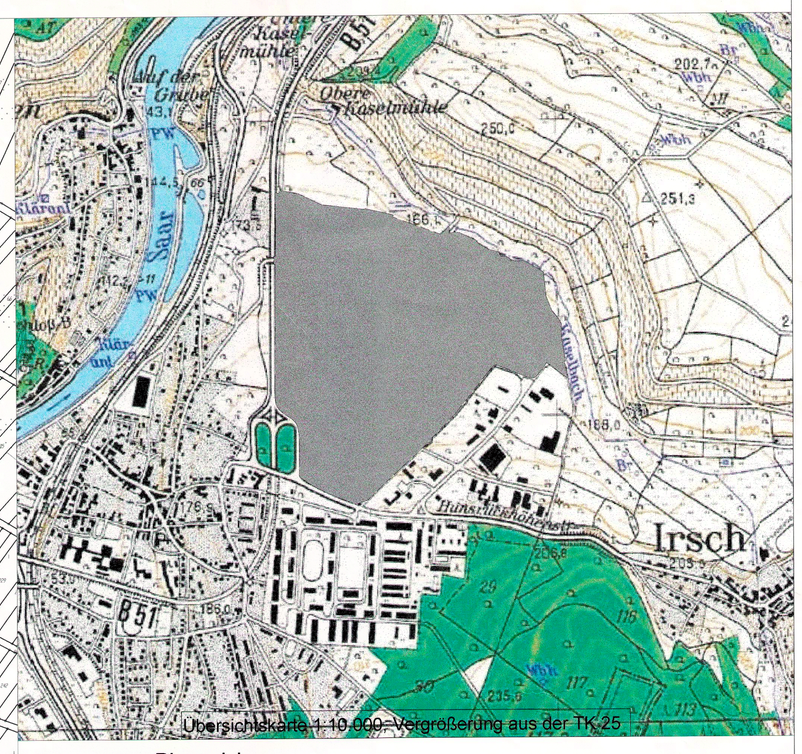

Planzeichen:

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des teilweise überplanten Bebauungsplans "Irscher Straße Teilgebiet I"
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)
GE 2.1 (gegliedertes) Gewerbegebiet
(§ 8 BauNVO)
GI 2.1 Industriegebiet
(§ 9 BauNVO)

3. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
3.1 Grundflächenzahl GRZ
z.B. 0,8 Dezimalzahl
3.2 Baumassenzahl
8,0 Dezimalzahl im Rechteck
3.3 Höhe baulicher Anlage
TH = 10,0 m (Traufhöhe)
3.4 Höhe baulicher Anlage
FH = 15,0 m (Firsthöhe)

4. Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
4.1 Baugrenze

5. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
5.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
5.2 Straßenverkehrsflächen
5.3 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
5.4 Wirtschaftsweg

6. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs 1 Nr. 12 BauGB)
6.1 Zweckbestimmung: Abwaser

7. Grünflächen
(§ 9 Abs 1 Nr. 15 BauGB)
7.1 öffentliche Grünflächen
7.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
7.3 Bäume
7.4 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen
Bäume

8. Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser in einer öffentlichen Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
8.1 Graben / Mulde

9. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Bezeichnung der Fläche
A1 Versickerung und Rückhaltung von Obeflächenwasser
A2 Versickerungsflächen und Gehölzpflanzungen
B Anlage einer extensiven Streuobstwiese
C Extensive Mähwiese
D Pflanzung von standortgerechte Gehölzen
E Randliche Eingrünung

10. Sonstige Planzeichen
10.1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
10.2 vorgeschlagene Parzellierung
10.3 nicht überbaubare Grundstücksfläche
z.B. 1 b 10.4 Ordnungsziffer
z.B. A 10.5 Ordnungsbereich für die Landschaftsplanung

TEXTFESTSETZUNGEN

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Baugebiete (§ 1 (2) und (3) BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung ist für den Bereich mit der Ordnungsziffer 1 "Gewerbegebiet" (GE) nach § 8 BauNVO und für die Bereiche mit den Ordnungsziffern 2a und 2b "Industriegebiet" (GI) nach § 9 BauNVO festgesetzt.

Unzulässigkeit von Nutzungen (§ 1 (5) BauNVO)
Im gesamten Geltungsbereich sind Einzelhandelsbetriebe aller Branchen unzulässig. Der Versorgung des Gebiets dienende Läden sind von dieser Festsetzung ausgenommen, vorausgesetzt sie haben nicht mehr als 200 m² Verkaufsfläche.

Zulässigkeit von Ausnahmen (§ 1 (6) BauNVO)
Die nach § 8 (3) und nach § 9 (3) BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind im Ordnungsbereich 1 (Gewerbegebiet) allgemein zulässig (§ 1 (6) Ziff. 2 BauNVO). Sie müssen einen Mindestabstand

- von 80 m zu der der Bundesstraße (B51) zugewandten Grundstücksgrenze sowie
- von 40 m zu dem angrenzenden Ordnungsbereich 2 b

einhalten

Gliederung nach Art der Betriebe und deren Eigenschaften (§ 1 (4) BauNVO)
Im **Ordnungsbereich 1** sind zulässig nur Gewerbebetriebe, die ausschließlich zur Tageszeit produzieren, wie Geschäfts- und Bürogebäude, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen, Anlagen für soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke, Radio- und Fernsehwerkstätten, Maler- und Anstreicherwerkstätten, Installationsbetriebe, Lagerhallen mit geringem Warenumschlag zur Tageszeit, Lackierereien, kleinere Bauhöfe, kleinere Druckereien, Drehereien, Schlossereien, Schleifereien, Schreinereien, Dachdeckereien sowie vergleichbare Betriebe.

Im **Ordnungsbereich 2b** sind zulässig nur Betriebe und Anlagen, deren immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel zur Nachtzeit nicht über den Wert von 50 dB(A) / m² hinausgeht. Zur Nachtzeit darf die Produktion nur innerhalb der Betriebsgebäude durchgeführt werden.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff.1 BauGB)

Im Geltungsbereich ist eine Baumassenzahl (BMZ) von 8,0 als Höchstgrenze festgesetzt.

Im gesamten Baugebiet wird die maximale Traufhöhe mit 10 m, die maximale Firsthöhe mit 15 m festgesetzt; sie ist jeweils zu messen ab dem höchsten Punkt der angrenzenden Erschließungsstraße. Bei Flachdächern wir die maximale Höhe der Dachoberkante mit 10 m festgesetzt. Für zulässige Wohngebäude im Ordnungsbereich 1 werden max. II Vollgeschosse gem. § 16 (2) Ziff. 3 BauNVO festgesetzt. Die Höhe der Dachoberkante ist zu messen ab dem höchsten Punkt der angrenzenden Erschließungsstraße.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 88 (6) LBauO)

Dachgestaltung

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Dächer mit einer Dachneigung von 00 bis maximal 45° zulässig. Bei der Dacheindeckung sind Signaltöne unzulässig. Hierzu werden folgende Farben der Farbskala RAL-K1 für unzulässig erklärt: 2000 bis 2011, 3000 bis 3002, 1026, 3024, 3026.

4. GESTALTUNG UND INSTANDHALJUNG NICHT ÜBERBAUBARER FLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 88 (6) LBauO)

Die nicht bebauten oder als Lagerplatz genutzten Teile baulich genutzter Grundstücke, mindestens jedoch 20 % der Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten bzw. als Grünfläche anzulegen. Den Bauanträgen sind Freiflächengestaltungspläne beizufügen.

Weiterhin ist an der straßenseitigen Grundstücksgrenze ein mindestens 5 m breiter Streifen unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen. Ausgenommen hiervon sind die Zufahrten zu den Grundstücken.

LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

HINWEIS: Sofern die landschaftsplanerischen Textfestsetzungen sich nicht auf innerhalb der Geltungsbereichsgrenze liegende Flächen beziehen, haben diese lediglich hinweisenden Charakter.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 (1) Ziff. 20 BauGB)

Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser -Ordnungsbereich A1

Das auf den Baugrundstücken anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist auf den Privatgrundstücken breitflächig in Mulden zu versickern. Nicht auf den Grundstücken versickerndes Wasser ist in das öffentliche Graben-Mulden-System (**Ordnungsbereich A1**) bzw. in die Straßenseitengräben abzuleiten. Die Uferböschung der Gräben ist extensiv zu pflegen

Versickerungsflächen und Gehölzpflanzungen -Ordnungsbereich A2

Das Oberflächenwasser des Plangebiets wird über ein Graben-Mulden-System abgeführt und zur breitflächigen Versickerung in den Ordnungsbereich A2 eingeleitet. Das Grabensystem ist durch einen mäandrierenden Verlauf und die Anlage von standortgerechten Ufergehölzen ökologisch aufzuwerten, wobei an allen Rändern ein ca. 3 m breiter Randstreifen gehölzfrei zu halten ist; zudem ist die bestehende Blaufichtenschonung durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

Zum stufigen Aufbau von lockeren Gehölzgruppen sind je 1.000 m² mindesten 5 Gruppen mit einer Pflanzdichte pro Gruppe von 1 Baum I. Ordnung oder 2 Bäumen II. Größenordnung und 20 Sträucher je 100 m² zu wählen *(Pflanzliste A)*.

Verbleibende Zwischenräume sind als Extensivwiese zu entwickeln (Pflegehinweise s. Begründung).

Anlage einer extensiven Streuobstwiese -Ordnungsbereich B

Im Ordnungsbereich B ist ein extensiver Streuobstbestand zu entwickeln. Hierzu sind je 100 m² Fläche 1 Obstbaum-Hochstamm der landschaftstypischen Obstsorten zu pflanzen und durch regelmäßige Schnittpflege langfristig zu erhalten. Die unterliegende Wiese ist als artenreiches Extensivgrünland anzusäen bzw. zu pflegen (Pflegehinweise s. Begründung).

Extensive Mähwiese - Ordnungsbereich C

Innerhalb des Ordnungsbereichs C ist die derzeitige Ackernutzung bzw. intensive Nutzung als Wirtschaftsgrünland in eine extensive Mähwiesennutzung zu überführen (Pflegehinweise siehe Begründung). Zudem ist der Uferbereich des Kaselbachs durch die Anpflanzung standortgerechter Gehölze *(Pflanzliste A)* ökologisch aufzuwerten.

Obstbäume im Bachtal - Ordnungsbereich D

Im Ordnungsbereich D sind die jungen Obstbäume aufgrund der für sie ungünstigen Standortverhältnisse, durch die Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen im Uferbereich des Kaselbachs und die Offenhaltung durch extensive Pflege zu ersetzen (Pflegehinweise siehe Begründung; *Pflanzliste A)*.

5.1 Flächen für die Regenwasserbewirtschaftung (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

Unbelastete Oberflächen (z. B. Mitarbeiterstellplätze) sind in wasserdurchlässigen Belagsarten auszuführen (z.B. Pflaster mit hohem Fugenanteil, Rasensteine, Schotterrasen und vergleichbares), soweit technische Gründe dem nicht entgegenstehen. Zur Immobilisierung von Treib- und Schmierstoffen ist bei Stellplätzen unter der Deckschicht eine mindestens 20 cm starke Feinsandschicht einzubringen.

6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

Randliche Eingrünung - Ordnungsbereich E

Im Ordnungsbereich E sind zur landschaftlichen Einbindung in dreistufigem Aufbau des Gewerbegebiets standortgerechte, heimische Gehölze *(Pflanzliste B)* zu pflanzen. Bei einer Breite des Pflanzstreifens von 7,5 m sind alle 100 m² 1 Baum I. Ordnung oder 3 Bäume II. Ordnung und 20 Sträucher zu pflanzen Wegseitig ist ein 2 m breiter Krautsaum anzusäen bzw. zu entwickeln.

Pflanzstreifen

Entlang der Grenzen zu Nachbargrundstücken sind auf beiden Seiten zweireihige Gehölzpflanzungen (Pflanzabstand 1 x 1 m) gemäß *Pflanzliste B* anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen

Mindestens 20 % der Grundstücksfläche, sind durch die Anlage von standortgerechten Gehölzen ökologisch aufzuwerten. Hierzu ist insbesondere an der straßenseitigen Grundstücksgrenze, entlang der Erschließungsstraßen ein 5 m breiter Pflanzstreifen mit einer Pflanzdichte von 2 Bäumen II. Größenordnung und 8 Sträuchern je 100 m² (Pflanzliste C) zu pflanzen. Bei Baugrundstücken, die am Rand des Industriegebiets liegen und in den Ordnungsbereich E einbezogen sind, können dortige Pflanzmaßnahmen auf die Pflanzpflicht angerechnet werden.

Eingrünung der Stellplätze

Auf Betriebsgrundstücken ist für jeweils 4 Stellplätze ein hochstämmiger, großkroniger Laubbaum und 4 Sträucher zu pflanzen *(Pflanzliste C)*, durch Wurzelschleiben zu schützen und auf Dauer zu erhalten

Straßenbegrünung

Zur Gestaltung und Durchgrünung des Straßenraums sind Erschließungsstraßen Straßenbäume einer Art zu pflanzen *(Pflanzliste* C),

7. ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25b BauGB)

Die im Bebauungsplan durch entsprechende Symbole gekennzeichneten Gehölzbestände und Einzelgehölze sind zu erhalten und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. (Pflegehinweise siehe Begründung).

PFLANZLISTEN:

A Gehölze zur Bepflanzung der Versickerungsflächen und Bachläufe

Schwarzerle	*Alnus glutinosa*
Stieleiche	*Quercus robur*
Esche	*Fraxinus excelsior*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Feldahorn	*Acer campestre*
Hasel	*Corylus avellana*
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
Traubenholunder	*Sambucus racemosa*
Wolliger Schneeball	*Viburnum lantana*
Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Traubenkirsche	*Prunus padus*
Salweide	*Salix caprea*
Korbweide	*Salix viminalis*
Mandelweide	*Salix triandra*
Ohrweide	*Salix aurita*
Silberweide	*Safix alba*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Moorbirke	*Betula pendula*
Zweigriffliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*
Schlehe	*Prunus spinosa*
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*
Bluthartriegel	*Cornus sanguinea*

B Artenliste heimischer Gehölzarten

Bäume I. Größenordnung	
Spitzahorn	*Acer platanoides*
Bergahorn	*Acer pseudoplatanus*
Hängebirke	*Betula pendula*
Rotbuche	*Fagus sylvatica*
Esche	*Fraxinus excelsior*
Traubeneiche	*Quercus petraea*
Stieleiche	*Quercus robur*
Winterlinde	*Tilia cordata*
Bäume II. Größenordnung:	
Feldahorn	*Acer campestre*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Vogelkirsche	*Prunus avium*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*

Sträucher:

Roter Hartriegel	~~*Cornus sanguinea*~~
Hasel	*Corylus avellana*
Zweigriffliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*
Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*
Gemeine Heckenkirsche (Strauch)	*Lonicera xylosteum*
Schlehe	*Prunus spinosa*
Feldrose	*Rosa arvensis*
Hundsrose	*Rosa canina*
Brombeere	*Rubus fruticosus*
Himbeere	*Rubus idaeus*
Salweide	*Salix caprea*
Traubenholunder	*Sambucus racemosa*
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
Gemeiner Schneeball	*Virburnum lantana*

C Liste von Straßenbäumen — **max. Wuchshöhe**

Quercus robur	Stieleiche	50 m
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	40 m
Acer platanoides	Spitzahorn	30 m
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	30 m
Tilia cordata	Winterlinde	25 m
Sorbus aria	Mehlbeere	15 m
Prunus padus	Traubenkirsche	15 m

Sträucher für den Straßenraum

Cornus mas	Kornelkirsche	8 m
Crataegus x carrierii	Apfeldorn	7 m
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdom	5 m
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	5 m
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	4 m
Corylus avellana	Hasel	3-5 m
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	2-4 m
Rosa spec.	Wildrosen	

D Liste regionaler Obstsorten

Apfelsorten:	**Birnensorten:**
Apfel von Groncels	Gellerts Butterbirne
Boikenapfel	Grüne Jagdbirne
Danziger Kantapfel	Gute Graue
Geflammter Kardinal	Poiteau
Gelber Bellefleur	Wasserbirne
Graue Herbstrenette	
Großer Rheinischer Bohnapfel	**Süßkirschen:**
Haux Apfel	Braune Leberkirsche
Kaiser Wilhelm	Dolls Langstieler
Landsberger Renette	Große Schwarze Knorpel
Prinz Albrecht von Preußen	Schneiders Späte Knorpel
Roter Eiserapfel	
Signe Tilish	**Pflaumen:**
	Hauszwetsche
	Löhrpflaume

HINWEISE

Versickerungsflächen: Die Gräben sind mit sandigem Oberboden auszukleiden und einer Dauergrünlandmischung anzusäen, so dass das Wasser beim Versickern eine belebte Oberbodenschicht durchläuft und gefiltert wird. Auf den privaten Baugrundstücken sind je 1.000 m² versiegelter Fläche mindestens 30 m³ Muldenvolumen erforderlich. Den Bauherren wird empfohlen, Zisternen zur Grünflächenbewässerung zu installieren.

Schutz des Wasserhaushalts: Ergänzend wird den Bauherren dringend angeraten, Zisternen zur Brauchwassernutzung zu installieren (Toilettenspülung, Kühlwasser, Grünflächenbewässerung, etc.). Unbelastete Oberflächen (z. B. Mitarbeiterstellplätze) sollen offenporig befestigt werden (z. B. Rasenpflaster, Schotterrasen). Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Behandlung des Oberflächenwassers in Abhängigkeit von dessen potentieller Belastung zu regeln. Um einen Rückhalteeffekt zu gewährleisten, sollen Zisternen über eine 50 % ige Zwangsentleerung verfügen.

Bodenschutz: Während der Bauarbeiten ist der Oberboden gemäß DIN 18915 zu sichern und abseits vom Baubetrieb geordnet zu lagern.

Denkmalschutz: Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz dem Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Denkmalpflege, Trier, zu melden (Rheinisches Landesmuseum Trier; Weimarer Allee 1, Trier / Tel. 0651/9774-0).

Altablagerungsfläche: Auf dem Flurstück 389/2 ist eine Altablagerung "Bauschutt" kartiert. Bei künftiger baulicher Nutzung ist der Baugrund sorgfältig zu untersuchen.

Hinweis Dachbegrünung: Es wird den Bauherren dringend angeraten, Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 15° zumindest extensiv zu begrünen. Hierdurch ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung von Klima- und Wasserhaushalt leistbar.

Stromversorgung: Zur Gewährleistung einer hinreichenden Stromversorgung kann es erforderlich werden, dass Betriebe Flächen oder Räume für kundeneigene Transformatoren-Stationen zur Verfügung stellen müssen.

Reinigung Oberflächenwasser: Von befestigten Flächen abfließendes, verunreinigtes Wasser ist sachgerecht zu reinigen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Behandlung des Oberflächenwassers in Abhängigkeit von dessen potentieller Belastung zu regeln.

Erdwärmegewinnung: Gemäß Mitteilung des Geologischen Landesamtes bestehen aus hydrogeologischer Sicht dann keine grundsätzlichen Einwände zur Gewinnung von Erdwärme, wenn die Wärmeträgerflüssigkeit nicht wassergefährdend ist oder der Wassergefährdungsklasse 1 entspricht und die Bohrung im Bereich der Deckschichten gegenüber de Zutritt von Sickerwasser abgedichtet wird.

Flächenpool für Ersatzflächen im Leukbachtal, Maßstab 1:8.000

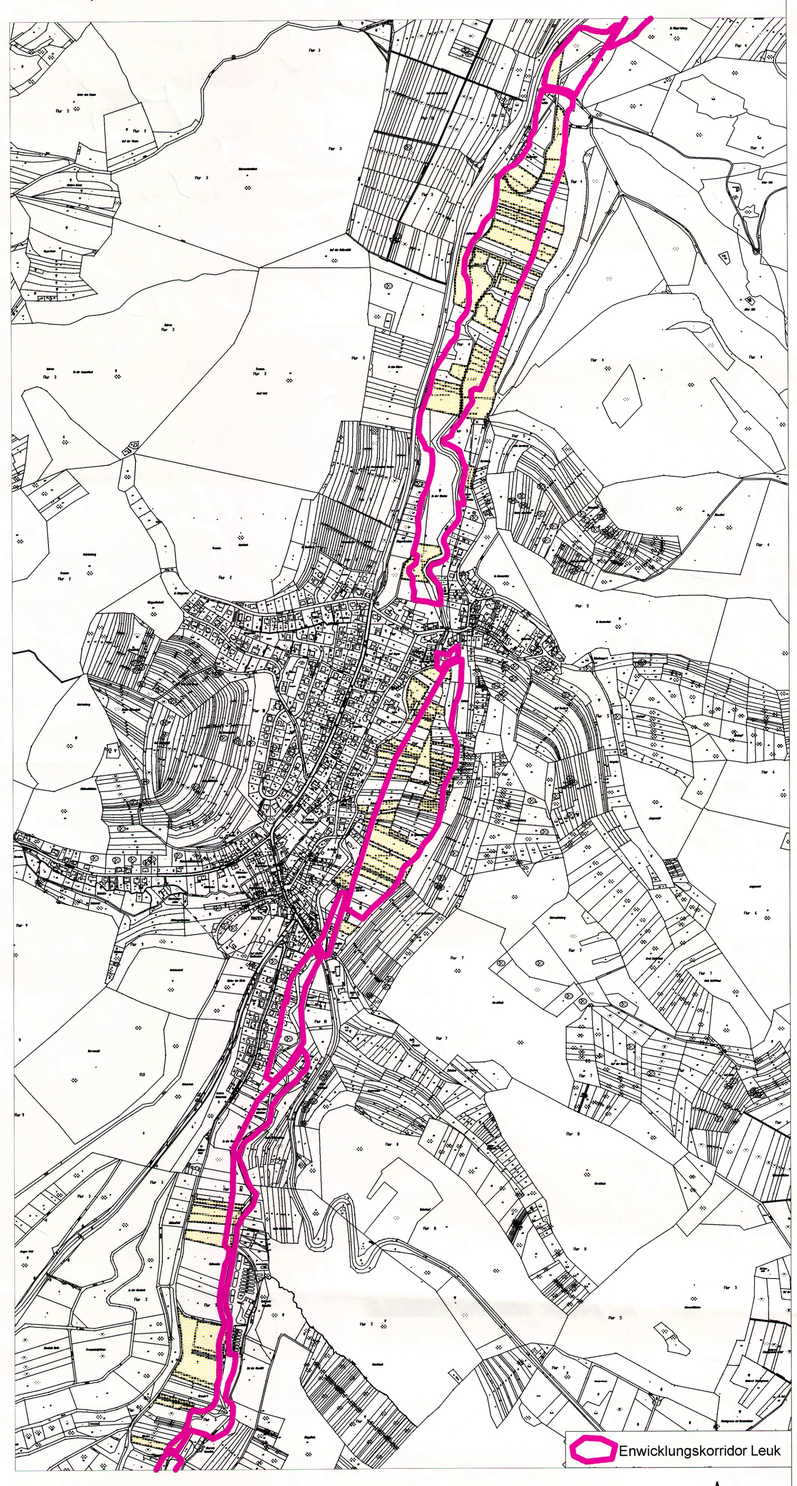

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
Trier, den
Katasteramt

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung im Trierer Tal hat am 27.11.1998 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Am 01.12.2000 wurde der Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3(2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.
Trier, den
Verbandsvorsteher

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats ab dem 02.01.2003 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 21./22.12.2002 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Trier, den
Verbandsvorsteher

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung im Trierer Tal hat am 26.03.2003 gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung im Trierer Tal hat am 12.05.2006 den Satzungsbeschluss aufgehoben.
Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung im Trierer Tal hat am 12.05.2006 gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan erneut als Satzung

BESCHLOSSEN
Trier, den
Verbandsvorsteher

AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen der Verbandsversammlung sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.
Trier, den
Verbandsvorsteher

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB angeordnet.
Trier, den
Verbandsvorsteher

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung im Trierer Tal ist am gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei dem Zweckverband Wirtschaftsförderung im Trierer Tal, Am Ostkai 4, 54293 Trier von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan "Irscher Straße II"

RECHTSVERBINDLICH
Trier, den
Zweckverband Wirtschaftsförderung im Trierer Tal

Bauleitplanung -Rechtsgrundlagen-

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl I Seite 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 EAG Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I Seite 1359)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Seite 58)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365)
5. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I Seite 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I Seite 1950ff)
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I Seite 1193)
7. Landesgesetz über Naturschutz und Landespflege (Landespflegegesetz LPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.1979 (GVBl. Seite 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.10.1999 (GVBl. Seite 325)
8. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1990 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407)
9. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. Seite 504)

Auftraggeber:	Zweckverband Wirtschaftsförderung im Trierer Tal
Auftragsname:	Bebauungsplan "Irscher Straße II"
Darstellung	Planfassung für den Satzungsbeschluss

PLANung & KOnzepte
Longkampstaße 36 a
54292 Trier
Tel. 0651 - 99 43 080
Fax 0651 - 99 43 086
planung.konzepte@t-online.de

Gezeichnet :	Geprüft :	Datum :	Maßstab :	Blatt - Nr. :	Projekt - Nr.
AW		12.05.06	1 : 2.000	1	